

**Geschäftsordnung
des Departements Architektur
(GO D-ARCH)**

vom 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Begriff und Zusammensetzung des Departements	4
Art. 1 Begriff	4
Art. 2 Zusammensetzung des Departements	4
Art. 3 Departementsangehörige	4
2. Kapitel: Aufgaben des Departements	5
Art. 4 Allgemeine Departementsaufgaben	5
Art. 5 Budgetierung und Mittelbewirtschaftung	5
Art. 6 Pflichten der Untereinheiten	5
Art. 7 Departementsstab	5
Art. 8 Departementseigene Einrichtungen	5
3. Kapitel: Gremien	6
Art. 9 Übersicht	6
1. Abschnitt: Departementskonferenz	6
Art. 10 Stellung und Zusammensetzung	6
Art. 11 Aufgaben	7
Art. 12 Sitzungsordnung	7
2. Abschnitt: Konferenz der Professorinnen und Professoren	7
Art. 13 Zusammensetzung	7
Art. 14 Aufgaben	8
Art. 15 Sitzungsordnung	8
3. Abschnitt: Strategiekommission	8
Art. 16 Zusammensetzung	8
Art. 17 Aufgaben	9
Art. 18 Sitzungsordnung	9
4. Abschnitt: Ressourcenkommission	9
Art. 19 Zusammensetzung	9
Art. 20 Aufgaben	9
Art. 21 Sitzungsordnung	10
5. Abschnitt: Unterrichtskommissionen	10
Art. 22 Bestand und Zusammensetzung	10
Art. 23 Aufgaben	11
Art. 24 Sitzungsordnung	11
6. Abschnitt: Notenkonferenz	12
Art. 25 Bestand und Zusammensetzung	12
Art. 26 Aufgaben	12
Art. 27 Sitzungsordnung	12

7. Abschnitt: Doktoratsausschuss	12
Art. 28 Zusammensetzung	12
Art. 29 Aufgaben	12
Art. 30 Sitzungsordnung	13
8. Abschnitt: Zulassungsausschüsse	13
Art. 31 Bestand und Zusammensetzung	13
Art. 32 Aufgaben	13
Art. 33 Sitzungsordnung	13
9. Abschnitt: Kommission für Diversität, Gleichstellung und Inklusion	14
Art. 34 Bestand und Zusammensetzung	14
Art. 35 Aufgaben	14
Art. 36 Sitzungsordnung	14
10. Abschnitt: Evaluationskomitees	15
Art. 37 Bestand und Zusammensetzung	15
Art. 38 Aufgaben	15
Art. 39 Sitzungsordnung	15
4. Kapitel: Leitung des Departements	15
Art. 40 Übersicht	15
11. Abschnitt: Departementsleitung	16
Art. 41 Zusammensetzung	16
Art. 42 Aufgaben	16
Art. 43 Sitzungsordnung	17
12. Abschnitt: Leitungsfunktionen	17
Art. 44 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher	17
Art. 45 Stv Departementsvorsteherin / Stv Departementsvorsteher	18
Art. 46 Studiendirektorinnen / Studiendirektoren	18
Art. 47 Forschungsdirektorin / Forschungsdirektor	19
Art. 48 Geschäftsführerin / Geschäftsführer	19
Art. 49 Departementscontrollerin / Departementscontroller	19
5. Kapitel: Assoziierte Departementsangehörige	19
Art. 50 Assoziierung	19
Art. 51 Rechte und Pflichten	20
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	20
Art. 52 Inkrafttreten	20
Anhänge	21

Das Departement Architektur,

gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 21. November 2024 (OV),

gibt sich die folgende Geschäftsordnung (GO):

1. Kapitel: Begriff und Zusammensetzung des Departements

Art. 1 Begriff

- ¹ Das Departement Architektur (D-ARCH), im folgenden Departement genannt, ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der ETH Zürich.
- ² Es bildet die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Architektur tätigen Hochschulangehörigen dar.
- ³ Es stellt die Lehre, Forschung, Dienstleistungen sowie Wissens- und Technologietransfer sicher.

Art. 2 Zusammensetzung des Departements

- ¹ Das Departement setzt sich aus folgenden Untereinheiten zusammen:
 - a. den Instituten gemäss Anhang 1;
 - b. dem Departementsstab gemäss Art. 7 und Anhang 2;
 - c. den departementseigenen Einrichtungen gemäss Art. 8 und Anhang 2.

Art. 3 Departementsangehörige

- ¹ Dem Departement gehören an:
 - a. die ihm zugeteilten ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren;
 - b. die am Departement tätigen weiteren Mitglieder des Lehrkörpers im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 5–10 ETHZ-ETHL-Verordnung¹
 - c. die am Departement tätigen Angehörigen des akademischen Mittelbaus;
 - d. die am Departement tätigen administrativen und technischen Mitarbeitenden;
 - e. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden sowie Hörerinnen und Hörer, welche die Lehrveranstaltungen des Departements besuchen.
- ² Das Departement kann Personen gemäss Art. 62 OV assoziieren. Die Assoziierung richtet sich nach Art. 50 und Art. 51 sowie Vorgaben gemäss Anhang 4 Abs. 1.
- ³ Alle Departementsangehörigen, insbesondere die Professorinnen und Professoren sowie die gewählten Vertretenden der übrigen Hochschulgruppen, engagieren sich in den Gremien sowie in der Leitung und Verwaltung des Departements. Sie wirken verantwortlich mit, beteiligen sich an der Meinungsbildung zu Vernehmlassungen,

¹ SR 414.110.37

nehmen Teil bei Abstimmungen und Wahlen und nehmen als Mitglieder von Gremien an deren Sitzungen teil.

2. Kapitel: Aufgaben des Departements

Art. 4 Allgemeine Departementsaufgaben

- ¹ Das Departement fördert die Stellung und Integration des Wissenschaftsbereichs Architektur in Lehre und Forschung der ETH Zürich und nimmt dazu die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss Art. 63–65 OV wahr.
- ² Es ist verantwortlich für seine Studiengänge gemäss Art. 64 OV.
- ³ Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben sind die entsprechenden Untereinheiten, die jeweiligen Gremien und Leitungsfunktionen des Departements.

Art. 5 Budgetierung und Mittelbewirtschaftung

- ¹ Das Departement erarbeitet seinen Budgetvorschlag gemäss Art. 66 OV. Es bewirtschaftet die ihm zugeordneten Budgets eigenverantwortlich. Es verteilt die Mittel unter Berücksichtigung von Last und Leistung und sorgt für Transparenz bei der Mittelverteilung.
- ² Das Rahmenkonzept für die Zuteilung der Budgets und weiterer Ressourcen wird von der Ressourcenkommission gemäss Art. 76 OV zu Händen der Konferenz der Professorinnen und Professoren vorbereitet.
- ³ Die Information über die Verteilung der Budgets und weiterer Ressourcen wird allen Professorinnen und Professoren in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Art. 6 Pflichten der Untereinheiten

- ¹ Alle Untereinheiten engagieren sich bei der Wahrnehmung der departementalen Aufgaben.
- ² Am Departement bestehende Lehr- und Forschungsinfrastrukturen werden im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit den vorhandenen Ressourcen nach Möglichkeit gemeinsam genutzt.

Art. 7 Departementsstab

- ¹ Die zum Departementsstab gehörenden Bereiche sind im Anhang 2 Abs. 2 aufgelistet.
- ² Die Departementsleitung regelt die Aufgaben und die Organisation des Departementsstabs gemäss Art. 39 Abs. 5. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen.

Art. 8 Departementseigene Einrichtungen

- ¹ Die Departementskonferenz beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von departementseigenen Einrichtungen.
- ² Die departementseigenen Einrichtungen sind im Anhang 2 Abs. 3 aufgelistet. Die Departementsleitung regelt die Organisation der departementseigenen Einrichtungen.

3. Kapitel: Gremien

Art. 9 Übersicht

- ¹ Das Departement hat folgende Gremien:
 - a. die Departementskonferenz;
 - b. die Konferenz der Professorinnen und Professoren;
 - c. die Departementsleitung;
 - d. die Strategiekommission;
 - e. die Ressourcenkommission;
 - f. die Unterrichtskommission;
 - g. die Notenkonferenzen gemäss Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²;
 - h. den Doktoratsausschuss gemäss Doktoratsverordnung ETH Zürich³;
 - i. die Zulassungsausschüsse;
 - j. die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Inklusion;
 - k. die Evaluationskomitees.
- ² Sitzungen der Gremien können in Präsenz, hybrid oder vollständig mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Bei der Verwendung elektronischer Mittel müssen Verbindungsqualität und Informationssicherheit sichergestellt sein.

1. Abschnitt: Departementskonferenz

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

- ¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.
- ² Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. allen dem Departement zugeteilten ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- sowie Titularprofessorinnen und -professoren⁴;
 - b. drei Vertretenden der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers⁵ des Departements;
 - c. Vertretenden des akademischen Mittelbaus, deren Anzahl der Hälfte der Anzahl ordentlicher, ausserordentlichen und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a zum Stichtag gemäss Abs. 4 entspricht;
 - d. Vertretenden der Studierenden sowie Hörerinnen und Hörer des Departements, deren Anzahl der Anzahl der Vertretenden des akademischen Mittelbaus gemäss Abs. 2 Bst. c entspricht;

² SR 414.135.1

³ SR 414.133.1

⁴ Vgl. ETHZ-ETHL-Verordnung Art. 17 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1-4 und 6, SR 414.110.37

⁵ Vgl. ETHZ-ETHL-Verordnung Art. 17 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und 7-10, SR 414.110.37

- e. zwei Vertretenden der administrativen und technischen Mitarbeitenden des Departements.
- 3 Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b–e erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren. Sie informieren die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer über Rücktritte und neu gewählte Vertretende.
- 4 Stichtag für die Berechnung der Anzahl Professorinnen und Professoren gemäss Abs. 2 Bst. c ist der 1. August des vorangehenden akademischen Jahres. Ist diese Anzahl ungerade, wird auf die nächste gerade Zahl aufgerundet und diese Zahl anschliessend durch 2 dividiert.
- 5 Allfällige assoziierte Departementsangehörige nehmen als Gäste gemäss Anhang 4 Abs. 1 Bst. a teil;
- 6 Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher kann weitere Gäste einladen.

Art. 11 Aufgaben

- 1 Die Departementskonferenz hat die in Art. 71 OV genannten Aufgaben.
- 2 Sie beschliesst zudem über die Errichtung und Aufhebung von departementseigenen Einrichtungen gemäss Art. 8 Abs. 1.

Art. 12 Sitzungsordnung

- 1 Die Departementskonferenz tritt zweimal im Semester zusammen. Zusätzlich kann sie einberufen werden gemäss Art. 72 Abs. 1 OV.
- 2 Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher hat den Vorsitz.
- 3 Die Departementskonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Anträge betreffend studienbezogene Reglemente nach Art. 71 Bst. b OV bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gemäss Art. 72 Abs. 3 OV.
- 5 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Departementsangehörigen können in das Beschlussprotokoll Einsicht nehmen.
- 7 Die / der Vorsitzende kann geheime Abstimmungen oder Wahlen nach eigenem Ermessen durchführen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden.

2. Abschnitt: Konferenz der Professorinnen und Professoren

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Die Konferenz setzt sich zusammen aus allen ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Titularprofessorinnen und Titularprofessoren des Departements.
- 2 Als Gäste nehmen folgende Personen teil:
 - a. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer;

- b. die Departementscontrollerin oder der Departementscontroller;
- c. allfällige assoziierte Departementsangehörige gemäss Anhang 4 Abs. 1 Bst. a;
- d. andere von der Departementsvorsteherin oder vom Departementsvorsteher eingeladene Personen.

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Die Konferenz hat im Wesentlichen die in Art. 73 Abs. 3 OV genannten Aufgaben.
- ² Zusätzlich verabschiedet sie das Rahmenkonzept für die departementsinterne Ressourcenzuteilung basierend auf dem Vorschlag der Ressourcenkommission gem. Art. 20 Abs. 2.

Art. 15 Sitzungsordnung

- ¹ Die Konferenz tritt dreimal im Semester zusammen. Zusätzlich kann sie einberufen werden auf Verlangen:
 - a. der Departementsleitung;
 - b. eines Drittels ihrer Mitglieder.
- ² Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher hat den Vorsitz.
- ³ Die Konferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- ⁴ Für Anträge auf Verleihung des Ehrendoktorats sowie Ernennung zur Ehrenrätin/Ehrenrat gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. g OV ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig; die Abstimmung ist geheim.
- ⁵ Ernennungs- und Beförderungsanträge, die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren und ausserordentliche Professorinnen und Professoren betreffen, sowie Anträge auf Verleihung des Professorentitels, werden gem. Art. 73 Abs 4 OV in einer engeren Konferenz behandelt, welche nur Professorinnen und Professoren der höheren Stufen umfasst. Für Anwesenheits- und Beschlussquoren sind die Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich zu beachten.
- ⁶ Für Anwesenheits- und Beschlussquoren bei Ernennungs- und Beförderungsanträgen, die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren betreffen, sind die Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich zu beachten.
- ⁷ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Mitglieder der Konferenz der Professorinnen und Professoren können in das Beschlussprotokoll Einsicht nehmen.
- ⁸ Die/der Vorsitzende der Konferenz kann geheime Abstimmungen oder Wahlen nach eigenem Ermessen durchführen.

3. Abschnitt: Strategiekommission

Art. 16 Zusammensetzung

- ¹ Die Strategiekommission setzt sich zusammen aus:

- a. der Departementsvorsteherin / dem Departementsvorsteher;
 - b. der Studiendirektorin / dem Studiendirektor für die Studiengänge Architektur;
 - c. der Forschungsdirektorin / dem Forschungsdirektor;
 - d. den Leiterinnen und Leitern der Institute des Departements gem. Anhang 1;
 - e. einem gewählten Mitglied der Ressourcenkommission; namentlich der Stv. Vorsteherin / dem Stv. Vorsteher;
 - f. jeweils der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. einer Co-Präsidentin / einem Co-Präsidenten der entsprechenden Fachvereinigung als Vertretungen der Hochschulgruppen gemäss Art. 70 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1–2 OV
 - g. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer;
 - h. der Departementscontrollerin / dem Departementscontroller.
- ² Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer gem. Bst. f oder die Departementscontrollerin / der Departementscontroller gem. Bst. g übernehmen die Vertretung der administrativen und technischen Mitarbeitenden des Departements gemäss Art. 70 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 OV.

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Die Strategiekommission hat die in Art. 75 Abs. 2 OV genannten Aufgaben.
- ² Zusätzlich können ihr von der Departementsleitung weitere beratende Aufgaben übertragen werden.

Art. 18 Sitzungsordnung

- ¹ Die Strategiekommission trifft sich so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Semester. Sie wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden einberufen sowie auf Verlangen eines Mitglieds der Strategiekommission oder der Departementsleitung.
- ² Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher hat den Vorsitz.
- ³ Die Strategiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und alle Hochschulgruppen vertreten sind.
- ⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das alle Mitglieder der Departementskonferenz einsehen können.

4. Abschnitt: Ressourcenkommission

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Die Aufgaben der Ressourcenkommission werden in Anwendung des Art. 76 Abs. 4 OV der Departementsleitung übertragen.

Art. 20 Aufgaben

- ¹ Die Ressourcenkommission hat die in Art. 76 Abs. 2 OV genannten Aufgaben.

- 2 Sie bereitet unter Berücksichtigung von Last und Leistung die Grundlagen für die departementsinterne Zuteilung der dem Departement zugewiesenen Ressourcen gemäss Art. 76 Abs. 3 OV zu Händen der Konferenz der Professorinnen und Professoren vor und sorgt für Transparenz bei der internen Ressourcenzuteilung.
- 3 Für die jährliche Zuteilung der Grundauftragsbudgets ist die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher zuständig. Bei der Ressourcenzuteilung sind nebst den Grundlagen für die departementsinterne Zuteilung auch die vorhandenen Berufungszusprachen für einen Zeitraum von fünf Jahren und die vertraglich vereinbarten Mittelzusagen der Schulleitung einzuhalten.
- 4 Sie legt den Anteil des Departementsbudgets fest, der für gesamtdepartementale Anliegen ausgeschieden wird, und regelt dessen Verwendung.
- 5 Sie definiert die Rahmenbedingungen der Reservenbewirtschaftung des Departements.
- 6 Sie formuliert den Ressourcenbedarf im Rahmen der departementalen Entwicklungsplanung zu Händen der Schulleitung.

Art. 21 Sitzungsordnung

- 1 Die Ressourcenkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Semester. Sie wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden einberufen sowie auf Verlangen eines ihrer Mitglieder.
- 2 Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher hat den Vorsitz.
- 3 Die Ressourcenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei professorale und ein nicht-professorales Mitglieder anwesend sind.
- 4 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder ihre Stimme abgeben.
- 6 Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das alle Mitglieder der Konferenz der Professorinnen und Professoren einsehen können.

5. Abschnitt: Unterrichtskommissionen

Art. 22 Bestand und Zusammensetzung

- 1 Im Departement besteht eine gemeinsame Unterrichtskommission für alle Studiengänge des Departements.
- 2 Die Unterrichtskommission setzt sich gemäss Art. 77 OV paritätisch wie folgt zusammen:
 - a. Vier Vertreterinnen / Vertreter der Professorenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a, einschliesslich der Studiendirektorin / des Studiendirektors für die Architekturstudiengänge;
 - b. Je vier Vertreterinnen / Vertreter der Hochschulgruppen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e.
- 3 Bei der Wahl der Vertretungen der Hochschulgruppen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und c wird berücksichtigt, dass, beide Hochschulgruppen zusammen betrachtet, alle Institute des Departements gemäss Anhang 1 vertreten sind.

- 4 Die Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen gemäss Abs. 2 Bst. b erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.
- 5 Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Gruppen gemäss Abs. 2 Bst. b informieren die Studiendirektorin / den Studiendirektor jeweils zu Beginn des Semesters über Rücktritte und neu gewählte Vertreterinnen und Vertreter.

Art. 23 Aufgaben

- 1 Die Unterrichtskommission erfüllt die Aufgaben nach Art. 78 OV.
- 2 Zusätzlich hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Sie teilt den einzelnen Modulen die Kreditpunkte zu und gliedert die Module im Studienreglement in Kategorien.
 - b. Sie nimmt Stellung zu beantragten Lehraufträgen und Anträgen auf Einführung von Lehrveranstaltungen zuhanden der Departementskonferenz.
 - c. Sie kann in eigener Verantwortung Befragungen von Studierenden ausserhalb der von der Rektorin / dem Rektor angeordneten Unterrichtsevaluation vornehmen.

Art. 24 Sitzungsordnung

- 1 Die Unterrichtskommissionen trifft sich so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Semester. Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- 2 Die Studiendirektorin / der Studiendirektor gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a hat den Vorsitz.
- 3 Als Gäste mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a. die Stv. Studiendirektorin / der Stv. Studiendirektor der Architekturstudiengänge;
 - b. die Studiendirektorinnen / die Studiendirektoren der weiteren Studiengänge des Departements;
 - c. die Studienkoordinatorin / der Studienkoordinator;
 - d. die Lehrspezialistin / der Lehrspezialist;
 - e. die Leiterin / der Leiter der Modell- und Prototypenbauwerkstätten.
- 4 Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und jede Gruppe nach Art. 22 Abs. 2 mindestens zwei Vertretungen hat.
- 5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder ihre Stimme abgeben.
- 7 Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das die Mitglieder der Departementskonferenz einsehen können.

6. Abschnitt: Notenkonferenz

Art. 25 Bestand und Zusammensetzung

- ¹ Für die Basisprüfung und jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren zusammen mit der Studiendirektorin / dem Studiendirektor des jeweiligen Studiengangs eine Notenkonferenz.
- ² Davon ausgenommen ist der Bereich der universitären Weiterbildung.

Art. 26 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Notenkonferenz richten sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶.
- ² Die Notenkonferenz beantragt zudem der Rektorin bzw. dem Rektor die Verleihung des Prädikats «mit Auszeichnung», der ETH-Medaille und die Verleihung von Preisen und Prämien.

Art. 27 Sitzungsordnung

- ¹ Die zuständige Studiendirektorin / der zuständige Studiendirektor führt den Vorsitz.
- ² Die Vertretung kann ausschliesslich die Studiendirektorin / der Studiendirektor übernehmen. Der Antrag erfolgt schriftlich.
- ³ Zu jeder Notenkonferenz ist je eine Studierende / ein Studierender pro Studiengang als Beobachterin / als Beobachter eingeladen. Sie / er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Studierenden wählen ihre Vertretungen nach eigenem Verfahren.
- ⁴ Behandelt die Notenkonferenz die Bewertung der Leistungen einer Vertreterin/eines Vertreters der Studierenden, so muss sie / er während dieser Zeit die Konferenz verlassen.

7. Abschnitt: Doktoratsausschuss

Art. 28 Zusammensetzung

- ¹ Der Doktoratsausschuss besteht aus der Forschungsdirektorin / dem Forschungsdirektor und fünf weiteren ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren, die idealerweise unterschiedliche Institute des Departements vertreten und über einen Dokortitel verfügen.

Art. 29 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach der Doktoratsverordnung der ETH Zürich⁷ und den Ausführungsbestimmungen der Rektorin / des Rektors⁸.
- ² Zusätzlich übernimmt der Doktoratsausschuss folgende Aufgaben:
 - a. Er wählt die zur Auszeichnung mit der ETH-Medaille vorgeschlagenen Dissertationen innerhalb der vom Prorektorat vorgegebenen Quote.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ SR 414.133.1

⁸ RSETHZ 340.311

- b. Er nimmt Stellung zu den Empfehlungen der Prorektorin / des Prorektors für das Doktorat betreffend die Zulassung und das Doktoratsstudium.
- c. Er nimmt Kenntnis von den eingereichte Doktoratsplänen und legt die Daten der Eignungskolloquien fest.

Art. 30 Sitzungsordnung

- 1 Die Forschungsdirektorin / der Forschungsdirektor übernimmt den Vorsitz.
- 2 Der Doktoratsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschliesslich der Forschungsdirektorin / des Forschungsdirektors anwesend sind.
- 3 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

8. Abschnitt: Zulassungsausschüsse

Art. 31 Bestand und Zusammensetzung

- 1 Jeder Master-Studiengang verfügt über einen Zulassungsausschuss.
- 2 Die Zulassungsausschüsse setzen sich aus mindestens drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zusammen.
- 3 Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse werden von der Departementskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 32 Aufgaben

- 1 Der Zulassungsausschuss ist für die Prüfung der fachlichen Vorbildung und grundsätzliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für den entsprechenden Master-Studiengang zuständig.
- 2 Er legt die allenfalls zu erbringenden Auflagen fest und formuliert Anträge auf Zulassung oder Ablehnung zuhanden der Studiendirektorin / des Studiendirektors.

Art. 33 Sitzungsordnung

- 1 Die Sitzungstermine der Zulassungsausschüsse richten sich nach den Bewerbungsfenstern für das Master-Studium.
- 2 Ein Mitglied führt den Vorsitz.
- 3 Die Studiendirektorin / der Studiendirektor des betreffenden Studiengangs kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie / er nicht bereits Mitglied des Zulassungsausschusses ist.
- 4 Ein Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 5 Beschlüsse der Zulassungsausschüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

9. Abschnitt: Kommission für Diversität, Gleichstellung und Inklusion

Art. 34 Bestand und Zusammensetzung

- ¹ Das Departement fördert aktiv Diversität, Gleichstellung und Inklusion und setzt dafür eine Kommission als beratendes Gremium ein.
- ² Die Kommission setzt sich paritätisch wie folgt zusammen:
 - a. Zwei Vertretungen der Professorenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a, wobei die Stv. Departementsvorsteherin / der Stv. Departementsvorsteher ex officio eine der Vertretungen übernimmt;
 - b. Je zwei Vertretungen der Hochschulgruppen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c–e.
- ³ Die Wahl der Vertretungen erfolgt unter Berücksichtigung zentraler Aspekte der Diversität, Gleichstellung und Inklusion.
- ⁴ Die Hochschulgruppen gemäss Abs. 2 Bst. b wählen ihre Vertretungen nach gruppeneigenen Verfahren. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- ⁵ Die Mitglieder der Kommission werden für zwei Jahre gewählt. Gewählte Mitglieder können einmalig wiedergewählt werden.

Art. 35 Aufgaben

- ¹ Die Kommission für Diversität, Gleichstellung und Inklusion wird von der Departementsleitung bei Geschäften, welche Aspekte von Diversität, Gleichstellung und Inklusion enthalten, beratend eingesetzt.
- ² Sie beobachtet aktiv den kontinuierlichen Kulturentwicklungsprozess am Departement und steht in kontinuierlichem Austausch mit dem Care & Conflict Management des Departements sowie mit den verschiedenen Hochschulgruppen.
- ³ Sie formuliert Vorschläge und unterstützt Massnahmen zur kontinuierlichen Kulturentwicklung, beruhend auf den kollektiv vereinbarten Diversität-, Gleichstellungs- und Inklusionszielen und dem Verhaltenskodex des Departements.
- ⁴ Sie kann Anliegen und Initiativen von verschiedenen Interessensgruppen innerhalb des Departements aufgreifen und entsprechende Vorschläge für Entwicklungsziele und operative Massnahmen zuhanden der Departementsleitung formulieren. Sie begründet diese Vorschläge mit Blick auf deren beabsichtigte betriebliche und institutionelle Wirkung.

Art. 36 Sitzungsordnung

- ¹ Die Kommission kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Semester, dazu auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder der Departementsleitung. Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- ² Die Stv. Vorsteherin / der Stv. Vorsteher übernimmt den Vorsitz.
- ³ Beschlüsse der Kommission werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
- ⁴ In Fällen von spezifischen Fach-/Sachfragen kann die Kommission externe Expertinnen und Experten heranziehen.

10. Abschnitt: Evaluationskomitees

Art. 37 Bestand und Zusammensetzung

- ¹ Für die Vorbereitung der Evaluationen von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren bildet das Departement jeweils ein gesondertes Evaluationskomitee gem. Art. 9 Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich⁹.
- ² Mitglieder des Evaluationskomitees sind:
 - a. Die Mitglieder des Doktoratsausschusses des Departements gem. Art. 28 Abs. 1, einschliesslich der Forschungsdirektorin / des Forschungsdirektors.
 - b. Eine Mentorin / ein Mentor gem. Art. 4 Abs. 1 Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich.

Art. 38 Aufgaben

- ¹ Jede Assistenzprofessorin / jeder Assistenzprofessor wird im Regelfall dreimal (bei Tenure Track) bzw. zweimal (ohne Tenure Track) gem. Art. 6 Abs. 1 Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich evaluiert. Das Evaluationskomitee bereitet die Evaluation und den daraus resultierenden Entwurf des Evaluationsberichts zuhanden der Evaluationskonferenz gemäss Art. 8 Abs. 4 Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich vor.

Art. 39 Sitzungsordnung

- ¹ Das Evaluationskomitee kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Forschungsdirektorin / der Forschungsdirektor übernimmt den Vorsitz.
- ³ Die Vorsteherin / der Vorsteher und die Studiendirektorinnen / die Studiendirektoren der Studiengänge, für welche die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor Lehrleistungen erbringt, werden als Gäste mit beratender Stimme eingeladen, sofern sie nicht bereits Mitglied des Evaluationskomitees sind.

4. Kapitel: Leitung des Departements

Art. 40 Übersicht

- ¹ Das Departement verfügt über eine Departementsleitung.
- ² Die Leitungsfunktionen des Departements sind:
 - a. die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher;
 - b. die stellvertretende Departementsvorsteherin / der stellvertretende Departementsvorsteher;
 - c. die Studiendirektorinnen / die Studiendirektoren;
 - d. die Forschungsdirektorin / der Forschungsdirektor;
 - e. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer;

⁹ RSETHZ 510.21

- f. die Departementscontrollerin / der Departementscontroller.

11. Abschnitt: Departementsleitung

Art. 41 Zusammensetzung

- ¹ Die Departementsleitung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher;
 - b. die stellvertretende Departementsvorsteherin / der stellvertretende Departementsvorsteher;
 - c. die Studiendirektorin / der Studiendirektor für die Studiengänge Architektur;
 - d. die Forschungsdirektorin / der Forschungsdirektor;
 - e. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer;
 - f. die Departementscontrollerin / der Departementscontroller.
- ² Die Mitglieder der Departementsleitung gemäss Abs.1 Bst. a–d werden von der Departementskonferenz gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. h OV jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 42 Aufgaben

- ¹ Die Departementsleitung führt das Departement operativ.
- ² Sie nimmt die in Art. 74 Abs. 2 OV genannten Aufgaben wahr.
- ³ Sie beantragt der Departementskonferenz die Wahl von Leitungsfunktionen gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. a–d.
- ⁴ Sie nominiert zuhanden der Schulleitung eine Kandidatin / einen Kandidaten aus den Reihen der ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen / Professoren als Delegierte für gute wissenschaftliche Praxis (GWP-Delegierte) des Departements gemäss Art. 22 Abs. a Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien)¹⁰.
- ⁵ Sie bestimmt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer sowie die Departementscontrollerin/den Departementscontroller gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. e–f.
- ⁶ Sie legt die Organisation und die Aufgaben innerhalb des Departementsstabes fest.
- ⁷ Sie weist, unter Vorbehalt übergeordneter Regelungen, die im Anhang 3 genannten compliance-orientierten Funktionen einer am Departement festangestellten Person zu.
- ⁸ Sie legt der Departementskonferenz die Profile der Professuren und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zur Verabschiedung zu Händen der Präsidentin / des Präsidenten vor; bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen ist der Parität und Diversität Rechnung zu tragen.
- ⁹ Sie gibt das Einverständnis zu Anträgen für Forschungsurlaube (Sabbaticals) von Professorinnen und Professoren des Departements gemäss Art. 23

¹⁰ RSETHZ 414

Professorenverordnung ETH¹¹ und Ziff. 1.7 Bst. g Weisungen betreffend Urlaube von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich¹² und bewilligt Absenzen von mehr als einer Woche Dauer während des Semesters gemäss Art. 25 Abs. 2 Professorenverordnung ETH.

- 10 Sie genehmigt Anträge zur unbefristeten Anstellung (Ständigernennung) wissenschaftlicher Mitarbeitenden zuhanden der Schulleitung gemäss Art. 2 Weisung zu unbefristet angestellten leitenden wissenschaftlichen Mitarbeitenden bzw. Senior Scientist an der ETH Zürich¹³.
- 11 Sie ist für die Abstimmung der langfristigen, inhaltlichen Curriculumsentwicklung mit der Professorenplanung verantwortlich.
- 12 Sie nimmt Stellung zu Vernehmlassungen der Schulleitungsbereiche.
- 13 Sie kann bei Bedarf Aufgaben an Angehörige des Departements gemäss Art. 3 Abs. 1 delegieren.

Art. 43 Sitzungsordnung

- 1 Die Departementsleitung trifft sich regelmässig, mindestens jedoch viermal pro Semester, dazu auf Antrag der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers oder zweier ihrer weiteren Mitglieder.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei professorale Mitglieder anwesend sind.
- 3 Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- 4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder ihre Stimme abgeben.
- 5 Die Mitglieder der Departementsleitung können zu den Sitzungen der Departementsleitung Gäste einladen.
- 6 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Mitglieder der Departementsleitung können Einsicht in das Beschlussprotokoll nehmen.
- 7 Bei einem Interessenkonflikt, einer Befangenheit oder dem Anschein einer Befangenheit hat das entsprechende Departementsleitungsmitglied diesen Umstand der Departementsleitung umgehend zu melden und in Ausstand zu treten.

12. Abschnitt: Leitungsfunktionen

Art. 44 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher

- 1 Die Wahl der Departementsvorsteherin / des Departementsvorstehers richtet sich nach Art. 80 OV. Sie / er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Ihre / seine nicht delegierbaren Aufgaben sind in Art. 81 OV festgehalten. Sie / er nimmt auch Aufgaben wahr, die ihr/ihm in übergeordneten Regelungen der ETH Zürich zugewiesen werden.

¹¹ SR 172.220.113.40

¹² RSETHZ 510.10

¹³ RSETHZ 621

- 3 Sie / er trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der Schulleitung für die operative Geschäftsführung des Departements, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personal, Infrastruktur und Sicherheit.
- 4 Zusätzlich hat sie / er folgende Aufgaben:
 - a. Sie / er gehört den Berufungskommissionen für Professuren des Departements an.
 - b. Sie / er trägt Anträge, Anliegen, Vorstösse von Angehörigen des Departements an die Schulleitung vor, mit Ausnahme von Anliegen, die deren Arbeitsverhältnis unmittelbar betreffen..
 - c. Sie / er vertritt das Departement im Rahmen des Emeritierungsprozesses, bei Rücktritten oder im Todesfall von Professorinnen und Professoren und stellt in Absprache mit der Vizepäsidentin / dem Vizepäsidenten für Finanzen und Controlling und der austretenden Professorin / dem austretenden Professor einen ordnungsgemässen Abschluss der finanziellen Situation zum Austrittszeitpunkt sicher.
- 5 Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher kann anderen Mitgliedern der Departementsleitung Aufgaben aus ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 2 und weitere übergeordnete Regelungen.

Art. 45 Stv Departementsvorsteherin / Stv Departementsvorsteher

- 1 Wahl und Aufgaben der stellvertretenden Departementsvorsteherin / des stellvertretenden Departementsvorstehers richten sich nach Art. 82 OV. Sie / er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Zusätzlich hat sie / er folgende Aufgaben:
 - a. Sie / er übernimmt die Stellvertretung der Studiendirektorin / des Studiendirektors für die Studiengänge Architektur sowie der Forschungsdirektorin / des Forschungsdirektors.
 - b. Sie / er ist gesamtverantwortlich für Themen der Diversität, Gleichstellung und Inklusion sowie das Care und Conflict Management.
 - c. Sie / er nimmt als eine der beiden Vertretungen der Professorenschaft Einsitz in der Kommission für Diversität, Gleichstellung und Inklusion und führt deren Vorsitz gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a.

Art. 46 Studiendirektorinnen / Studiendirektoren

- 1 Für jeden Bachelor- und Master-Studiengang ist eine Studiendirektorin / ein Studiendirektor verantwortlich. Sie / er wird auf Antrag der Departementsleitung gemäss den Vorgaben von Art. 83 OV für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Departementskonferenz gewählt.
- 2 Die Aufgaben richten sich nach Art. 84 OV.
- 3 Die Studiendirektorin / der Studiendirektor für die Studiengänge Architektur ist gesamtverantwortlich für Themen der Lehrentwicklung inkl. Curriculumsentwicklung.
- 4 Die Stellvertretung der Studiendirektorin / des Studiendirektors für die Studiengänge Architektur übernimmt die stellvertretende Vorsteherin / der Stellvertretende Vorsteher gem. Art. 45 Abs. 3 Bst. a.
- 5 Die Departementskonferenz wählt auf Antrag der Departementsleitung aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren je eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Studiendirektorinnen / die Studiendirektoren der weiteren Studiengänge.

Art. 47 Forschungsdirektorin / Forschungsdirektor

- ¹ Die Forschungsdirektorin / der Forschungsdirektor wird von der Departementskonferenz auf Antrag der Departementsleitung aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Professorinnen für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Sie / er ist für die Doktoratsausbildung sowie für universitäre Weiterbildungsangebote am Departement verantwortlich.
- ³ Sie / er stellt ordnungsgemässe Durchführung von Tenure-Verfahren auf Stufe Departement sicher.
- ⁴ Sie / er ist die Ansprechperson für Themen der wissenschaftlichen Integrität und der Einhaltung der forschungsspezifischen ethischen und gesetzlichen Standards. Sie / er schlägt der Departementsleitung eine Kandidatin / einen Kandidaten aus den Reihen der ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen / Professoren zur Nomination als Delegierte für gute wissenschaftliche Praxis (GWP-Delegierte) des Departements gemäss Art. 22 Abs. a Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien). Die Wahl erfolgt durch die Schulleitung für vier Jahre.
- ⁵ Sie / er übt im Bereich Forschung Koordinationsaufgaben aus.
- ⁶ Die Stellvertretung der Forschungsdirektorin / des Forschungsdirektors übernimmt die stellvertretende Vorsteherin / der Stellvertretende Vorsteher gem. Art. 45 Abs. 3 Bst. a.

Art. 48 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- ¹ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird von der Departementsleitung bestimmt. Sie / er nimmt Aufgaben gemäss Art. 85 OV wahr.
- ² Die Departementsleitung kann ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen.

Art. 49 Departementscontrollerin / Departementscontroller

- ¹ Die Departementscontrollerin / der Departementscontroller wird von der Departementsleitung bestimmt. Sie/er nimmt Aufgaben gemäss Art. 16 Finanzreglement der ETH Zürich¹⁶ wahr.
- ² Die Departementsleitung kann ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen.

5. Kapitel: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 50 Assoziierung

- ¹ Personen, welche die Vorgaben gemäss Art. 62 OV erfüllen, dürfen assoziiert werden.
- ² Die Institute stellen Assoziierungsanträge zu Händen der Departementsleitung zur Prüfung und Zustimmung.
- ³ Die Departementsleitung ist für die Vorbereitung der Assoziierungsvereinbarung zuständig. Diese orientiert sich an Vorgaben gemäss Anhang 4 Abs. 1.

¹⁶ RSETHZ 245

- ⁴ Die Departementskonferenz entscheidet auf Antrag der Departementsleitung über die Assoziierung für die Dauer von drei Jahren. Die Assoziierung kann erneuert werden.
- ⁵ Assoziierte Departementsangehörige werden in Anhang 4 Abs. 2 namentlich aufgeführt.

Art. 51 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Rechte und Pflichten der assoziierten Departementsangehörigen sind in der Assoziierungsvereinbarung gemäss Art. 50 Abs. 3 geregelt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung wurde von der Departementskonferenz am 1. Oktober 2025 verabschiedet und tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- ² Die Geschäftsordnung vom 27. Februar 2019 wird aufgehoben.

Datum: Der Vorsteher des Departements Architektur:

Prof. Dr. Tom Avermaete

Datum: Der Präsident der ETH Zürich

Prof. Dr. Joël Mesot

Anhänge

Anhang 1 Institute des Departements

- ¹ Die Institute des Departements sind:
 - a. Institut für Entwurf und Architektur IEA;
 - b. Institut für Denkmalpflege und historische Bauforschung IDB;
 - c. Institut für Geschichte und Theorie der Architektur GTA;
 - d. Institut für Landschaft und Urbane Studien LUS;
 - e. Institut für Technologie in der Architektur ITA.

Anhang 2 Departementsstab und departementseigene Einrichtungen

- ¹ Am Departement zentral geführt werden der Departementsstab und die departementseigenen Einrichtungen.
- ² Zum Departementsstab gehören:
 - a. Dean's Office (inkl. Faculty Office);
 - b. Kommunikation;
 - c. Care & Conflict Management;
 - d. Finanzen und Controlling (inkl. Admin-Pool);
 - e. Lehrentwicklung;
 - f. Studienkoordination und -administration;
 - g. IT Services Gruppe ISG.
- ³ Als departementseigene Einrichtungen gelten:
 - a. Modell- und Prototypenbauwerkstätten.
- ⁴ Die Organisation und die Aufgaben innerhalb des Departementsstabes werden von der Departementsleitung gemäss Art. 42 Abs. 6 festgelegt und auf der Webseite des Departements kommuniziert.

Anhang 3 Compliance-orientierte Funktionen

- ¹ Am Departement bestehen folgende compliance-orientierte Funktionen:
 - a. die Risikomanagement-Koordinatorin / der Risikomanagement-Koordinator¹⁷;
 - b. die / der Information Security Officer (ISO)¹⁸;
 - c. die / der Sicherheitsbeauftragte des Departements im Rahmen der Sicherheitsorganisation des Departements;
 - d. die / der Research Integrity Advisor¹⁹.

¹⁷ Gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. i Finanzreglement ETH Zürich, RSETHZ **245**

¹⁸ Gemäss Art. 7 Weisung Informationssicherheit an der ETH Zürich, RSETHZ **203.25**

¹⁹ Gemäss Art. 22 Abs. b Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien), RSETHZ **414**

- ² Die compliance-orientierte Funktionen gemäss Abs. 1 werden, unter Vorbehalt übergeordneter Regelungen, von der Departementsleitung gemäss Art. 39 Abs. 6 an unbefristet Angestellte zugewiesen und auf der Webseite des Departements kommuniziert.

Anhang 4 Assoziierte Departementsangehörige

- ¹ Folgende Rechte/Pflichten der assoziierten Departementsangehörigen können in der Assoziierungsvereinbarung mit der Departementsleitung festgelegt werden:
- a. Gaststatus an der Departementskonferenz bzw. der Konferenz der Professorinnen und Professoren; Stimmrechte sind nicht vorgesehen;
 - b. Betreuung von Semester-, Master- und Doktorarbeiten, soweit dies die entsprechenden Studienreglemente bzw. die Doktoratsverordnung zulassen;
 - c. Engagement in Arbeitsgruppen des Departements;
 - d. weitere, ihnen mit Zustimmung und auf Antrag der Departementsleitung von der Departementskonferenz übertragene Rechte/Pflichten.
- ² Aktuelle sind folgende Personen mit dem Departement assoziiert.
[keine]